

Satzung über die Vermietung der Schulsporthallen des Amtes Peitz

Auf Grund der §§3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207), hat der Amtsausschuss des Amtes Peitz in seiner Sitzung am 28.11.2011 die folgende Satzung des Amtes Peitz über die Vermietung der Schulsporthallen des Amtes Peitz beschlossen

§ 1 Geltungsbereich und Zweck der Satzung

- (1) Das Amt Peitz als Schulträger nutzt und bewirtschaftet folgende Schulsporthallen:
 - a) Sporthalle mit Mehrzweckcharakter der Mosaik-Grundschule Peitz, Schulstraße 2a in 03185 Peitz
 - b) Sporthalle der Oberschule „Peitzer Land“, Juri-Gagarin-Str. 6a in 03185 Peitz
 - c) Sporthalle der Krabat-Grundschule Jänschwalde-Ost, Schulstraße 02 in 03197 Jänschwalde
- (2) Die Schulsporthallen dienen in erster Linie der sportlichen Betätigung für,
 - a) die Absicherung der lehrplanmäßigen Sportstunden o.g. Schulen
 - b) die Durchführung der Arbeitsgemeinschaften o.g. Schulen
 - c) die Absicherung für schulische Feste und Feiern o.g. Schulen
 - d) die Durchführung von sportlichen Aktivitäten des Vereins- und Freizeitsportes.
- (3) In den Schulsporthallen können darüber hinaus Ausstellungen oder Veranstaltungen mit nichtsportlichem Charakter durchgeführt werden.
Veranstaltungen mit Tieren bedürfen der zusätzlichen vorherigen Genehmigungen des Gesundheitsamtes.
- (4) Diese Satzung dient der Sicherstellung eines geordneten Sportbetriebes für den Schul- und Freizeitsport. Sie gilt für die Schulsporthallen und das anliegende Außengelände.

§ 2 Benutzerkreis

- (1) Die Schulsporthallen dienen vorrangig den Schulen des Amtes Peitz zur Realisierung der Schulsportstunden, der Arbeitsgemeinschaften Sport und der Durchführung von schulischen Festen.
- (2) Darüber hinaus können eingetragene Sportvereine, Freizeitsportgruppen und andere Interessenten die Schulsporthallen nutzen, wenn die durchzuführenden Veranstaltungen dem Charakter der Objekte entsprechen.

- (3) Die Schulsporthallen können neben den sportlichen Veranstaltungen auch durch andere Interessenten für Ausstellungen und sonstige Veranstaltungen genutzt werden. Hierzu entscheidet der Amtsdirektor gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Amtsausschusses.

§ 3

Vermietung der Schulsporthallen

- (1) Die Überlassung der Schulsporthallen mit ihren Einrichtungen und den notwendigen Umkleide- und Sanitärräumen erfolgt durch das Amt Peitz auf Grund schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Mietverträge nach den Bedingungen dieser Satzung. Ein Anspruch auf Vermietung besteht nicht.
- (2) Die Entscheidung, ob eine sportliche Veranstaltung zugelassen wird, trifft das Ordnungsamt des Amtes Peitz.
- (3) Die Sporthallen stehen zur Benutzung für den Trainings- und Wettkampfbetrieb außerhalb des Schulbetriebs wochentags bis 22.00 Uhr zur Verfügung. An den Wochenenden stehen die Sporthallen von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr vorrangig für den Wettkampfbetrieb zur Verfügung. Für Sonderveranstaltungen, die im Interesse des Amtes Peitz liegen, kann vom Sportstättenbelegungsplan kurzfristig abgewichen werden.
- (4) Der Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages berechtigt zur Benutzung der gemieteten Schulsporthallen mit den festgesetzten Hallenflächen, deren Einrichtungen sowie Verkehrsflächen. Eine Nutzung über den im Vertrag angegebenen Zeiträumen ist unzulässig.
- (5) Die jährliche Nutzungsdauer beginnt und endet jeweils mit dem laufenden Schuljahr. Die täglichen Nutzungszeiten richten sich nach den Stundenplänen der Schulen. In den Sommerferien bleiben die Sporthallen geschlossen. Über Sondernutzungsterminen in den Sommerferien entscheidet auf Antrag das Ordnungsamt des Amtes Peitz.
- (6) Nutzer, die ein langfristiges Mietverhältnis abschließen wollen, haben den Nutzungsbedarf schriftlich bis zum 30.06. eines jeden Jahres beim Amt Peitz, Ordnungsamt anzuzeigen.
- (7) Nutzer, die eine einmalige Veranstaltung durchführen möchten, haben die Veranstaltung schriftlich bis 4 Wochen vor Veranstaltungstermin beim Amt Peitz, Ordnungsamt zu beantragen.
- (8) Die Nutzung der Schulsporthallen für Veranstaltungen zu denen Speisen und Getränke verabreicht werden, ist nicht zulässig. Ausgenommen ist die Nutzung der Sporthalle mit Mehrzweckcharakter der Mosaik-Grundschule. Bei Bedarf kann bei Veranstaltungen die Mensa bzw. das Foyer dafür genutzt werden. Die Genehmigung erteilt das Amt Peitz.
- (9) Auf Grund der Hallengröße können die Sportarten Fußball und Handball in der Sporthalle mit Mehrzweckcharakter der Mosaik-Grundschule Peitz nicht durchgeführt werden. Ausgenommen davon ist der Schulsport.
- (10) Beim Trainings- und Turnierbetrieb von Vereinen, Sport- und Freizeitgruppen sowie sonstigen Nutzern muss ein verantwortlicher Übungsleiter, der mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat, ständig anwesend ist. Dieser ist dem Amt Peitz schriftlich zu benennen.

§ 4 Mietpreis

- (1) Grundlage für die Erhebung des Mietpreises ist der Tarif zur Vermietung der Schulsport-hallen in seiner jeweils gültigen Fassung sowie die zeitlichen Regelungen im abgeschlos-senen Mietvertrag.
- (2) Für die Nutzung der Schulsporthallen durch den Benutzerkreis gemäß § 2 Abs. 4 wird der Mietpreis bis 3 Tage vor Durchführung der Veranstaltung fällig.
- (3) Mieter, die ein längerfristiges Mietverhältnis abgeschlossen haben, zahlen den Mietpreis nach Rechnungslegung durch das Amt Peitz.
- (4) Soweit Einrichtungen oder besondere Leistungen durch den Mieter in Anspruch genom-men werden wollen, die nicht im Miettarif aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlen-den Entgelte gesondert vereinbart.

§ 5 Pflichten des Mieters

- (1) Die Räumlichkeiten der Schulsporthallen und ihre Einrichtungen sind von allen Mietern pfleglich zu behandeln. Jeder Mieter hat sich so zu verhalten, dass er andere Nutzungs-gruppen nicht stört oder belästigt und dem Eigentümer keinen Schaden zufügt.
- (2) Die Mieter haben die gemieteten Flächen und deren Einrichtungsgegenstände vor jeder Inanspruchnahme zu kontrollieren. Besondere Vorkommnisse sind zu vermerken und umgehend dem Ordnungsamt des Amtes Peitz anzuzeigen.
- (3) Alle Mieter haben die geltende Hallenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung und die Festlegungen im Mietvertrag verbindlich einzuhalten.
- (4) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

§ 6 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird durch den Amtsdirektor des Amtes Peitz bzw. durch die von ihm beauftragten Personen gegenüber dem Mieter ausgeübt. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Mieter, die gegen die Satzung, die Hausordnung, die Vertragsregelung sowie die Anwei-sungen der vom Amt Peitz beauftragten Personen verstoßen, können zeitweise oder dau-ernd von der Benutzung der Schulsporthalle ausgeschlossen werden.

§ 7

Haftung

- (1) Die Mieter haften für alle Schäden, die ihnen selbst, dem Amt Peitz oder Dritten anlässlich der Benutzung der Schulsporthallen entstehen. Die Mieter stellen das Amt Peitz von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
- (2) Für Schäden, die durch den Mieter, dessen Beauftragten oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den gemieteten Schulsporthallen, den Nebenräumen, Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Mieter. Dem Mieter obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an das Amt Peitz entstehen.
- (3) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Ordnungsamt des Amtes Peitz zu melden.
- (4) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet das Amt Peitz nicht.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig treten:

- die Satzung über die Vermietung der Schulsporthalle des Amtes Peitz am Oberschulstandort in Peitz vom 23.08.2010,
- die Satzung über die Vermietung der Schulsporthalle des Amtes Peitz am Grundschulstandort in Jänschwalde vom 09.08.2007 und
- die Satzung über die Vermietung der Schulsporthalle des Amtes Peitz vom 22.11.2001, jeweils beschlossen durch den Amtsausschuss des Amtes Peitz außer Kraft.

Peitz, den

E. Hölzner
Amtdirektorin